

Nr. 417D

26.11.2012

BOFAXE



Stationierung deutscher Patriot-Flugabwehrsysteme in der Türkei

Autor / Nachfragen

Dr. Stefanie Haumer
Katja Schöberl

Referentinnen
DRK Generalsekretariat

Nachfragen:
haumers@drk.de
schoebek@drk.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

NATO-Generalsekretär Anders Fogh Rasmussen bestätigte am 21.11.2012 Berichte, wonach die türkische Regierung zur Unterstützung der türkischen Luftabwehr gegen von syrischem Staatsgebiet hervorgehende Bedrohungen formell um die Entsendung von Patriot-Flugabwehrsystemen gebeten hat. Innerhalb der NATO verfügen nur die Niederlande, USA und Deutschland über Flugabwehrsysteme der modernsten PAC-3 Serie. Im Zusammenhang mit einer möglichen Entsendung sowie mit einem möglichen Einsatz deutscher Patriot-Systeme in der Türkei stellen sich zahlreiche rechtliche Fragen.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Entsendung sowie mit einem möglichen Einsatz deutscher Patriot-Systeme in der Türkei stellen sich zahlreiche rechtliche Fragen.

Mit Blick auf die **Entsendung der Patriot-Staffeln** mit bis zu 170 Soldaten zu deren Bedienung ist zu beachten, dass die Bundeswehr nur eingesetzt werden darf, soweit das Grundgesetz dies ausdrücklich zulässt (Art. 87a (2) GG). Ein Einsatz ist auch auf Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages wie z.B. der NATO gefasst wird (vgl. Art. 80a (3) GG). In diesem Fall ist hierfür die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Darüber hinaus bedarf der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland grundsätzlich der Zustimmung des Bundestages (§ 1 (2) Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG)). Eine solche Zustimmung ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn nicht ein Einsatz in Rede steht, sondern allein vorbereitende Maßnahmen und Planungen (§ 2 (2) PBG). Allerdings kann die Entsendung von Flugabwehrsystemen bereits einen Einsatz i.S.d. § 1 (2) PBG darstellen, wenn zu erwarten ist, dass Bundeswehrsoldaten in bewaffnete Unternehmungen einbezogen werden (§ 2 (1) PBG).

Die NATO kann einen Beschluss i.S.d. Art. 80a (3) GG fassen, wenn ein bewaffneter Angriff auf das Territorium eines Bündnispartners vorliegt (Art. 5 North Atlantic Treaty (NAT)), der das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen auslöst. Auf diesen Bündnisfall, der erstmals nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ausgerufen wurde, hat sich die Türkei bislang nicht berufen. Vielmehr handelt es sich bei dem Stationierungsersuchen um eine Unterstützungsmaßnahme i.S.d. Art. 3 NAT mit dem Ziel, die Fähigkeit aufrechtzuerhalten bzw. zu entwickeln, sich gegen bewaffnete Angriffe zur Wehr setzen zu können. Auf eine Zulässigkeit nach dem Grundgesetz wirkt sich dies nicht aus.

Weitere Fragen stellen sich im Zusammenhang mit einem möglichen **Einsatz der Patriot-Raketen**. Die seit März 2011 andauernden Auseinandersetzungen zwischen den syrischen Streitkräften und Aufständischen können, auch nach Ansicht des IKRK, inzwischen als nicht-internationaler bewaffneter Konflikt klassifiziert werden. Fraglich ist, ob daneben vom Vorliegen eines internationalen bewaffneten Konfliktes zwischen Syrien und der Türkei ausgegangen werden kann. Der Abschuss eines türkischen F4-Kampffjets durch syrische Truppen, der Beschuss von türkischen Siedlungen in der Grenzregion und die darauf folgenden türkischen Vergeltungsschläge gegen Ziele auf syrischem Staatsgebiet lassen den Schluss zu, dass es sich um eine mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzung zwischen zwei Staaten, d.h. einen internationalen bewaffneten Konflikt, handelt. Selbst wenn man die Möglichkeit außer Acht lässt, dass ein Teil des Granatbeschusses auf türkisches Territorium den syrischen Aufständischen zuzurechnen ist, stellen sich Fragen hinsichtlich der humanitär-völkerrechtlichen Klassifizierung der Auseinandersetzungen zwischen der Türkei und Syrien. Fraglich ist zum einen, inwieweit man von einem Kriegsführungswillen (*animus belligerendi*) der Parteien ausgehen kann. Diskutiert wird auch, ob Gewaltanwendungen unterhalb einer bestimmten Schwelle als internationaler bewaffneter Konflikt klassifiziert werden können und ob diese Schwelle im Fall der türkisch-syrischen Auseinandersetzungen überschritten ist. Stellt man jedoch, wie beispielsweise der IKRK-Kommentar zum Gemeinsamen Art. 2 der Genfer Abkommen, allein auf das faktische Vorliegen von Kampfhandlungen ab (*„It makes no difference how long the conflict lasts, or how much slaughter takes place“*), muss man die Existenz eines internationalen bewaffneten Konfliktes bejahen. Demzufolge stellt sich hinsichtlich der Entsendung deutscher Flugabwehrsysteme die Frage, ob die Bundesrepublik hierdurch Partei in diesem Konflikt würde. Erscheint dies mit Blick auf die Stationierung deutscher Patriot-Systeme in der Türkei noch unwahrscheinlich, würde der Abschuss einer syrischen Mittelstreckenrakete bzw. eines syrischen Kampfflugzeuges, zu einer Neubewertung der Lage führen. Entsprechendes würde umso mehr für den bislang abgelehnten Fall der Nutzung der Patriot-Infrastruktur zur Errichtung einer Flugverbotszone gelten.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.